



Risiko- und Versicherungsreglement (RVR)

vom 9. September 2020

Der Stadtrat,

gestützt auf § 49 Abs. 2 lit. c Gemeindegesetz vom 20. April 2015¹
und Art. 49 GO²,

*beschliesst*³:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Risikopolitik und den Versicherungsschutz der Stadt in den Bereichen Vermögens- und Sachversicherungen. Gegenstand und Geltungsbereich

² Es gilt für die gesamte Stadtverwaltung, einschliesslich ihrer Eigenwirtschaftsbetriebe.

Art. 2 Als Risiko gelten Ereignisse oder Entwicklungen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten und wesentliche negative finanzielle und nicht-finanzielle Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele und die Erfüllung der Aufgaben haben. Risikobegriff

Art. 3 ¹ Die Risiko- und Versicherungspolitik der Stadt basiert auf einer strukturierten Bewältigung der Risiken unter Berücksichtigung der Schadenpotenziale, der Eintretenswahrscheinlichkeit und der Risikofähigkeit der Stadt. Risiko- und Versicherungspolitik

² In der Bewältigung der Risiken verfolgt die Stadt die Strategien «Vermeiden und Vermindern» (Risikomanagement) sowie «Finanzieren».

B. Risikomanagement

Art. 4 ¹ Die Organisationseinheiten tragen die Verantwortung für das Vermeiden und Vermindern der Risiken in ihrem Bereich, indem sie diese: Umsetzung

- a. erfassen (Risikofaktoren / Risikobeschreibung);
- b. bewerten (Qualifizierung des Risikos);

¹ LS 131.1

² AS 101.100

³ Begründung siehe STRB Nr. 833 vom 9. September 2020.

- c. bewältigen (Definition von Massnahmen); und
- d. überprüfen und steuern (Controlling).

² Sie sind verpflichtet, ihre Risiken alle zwei Jahre zu aktualisieren.

Bericht-
erstattung

Art. 5 ¹ Das Kompetenzzentrum Risiko- und Versicherungsmanagement (RVZ) konsolidiert die gesamtstädtisch relevanten Risiken und erstellt alle zwei Jahre den Risikobericht zuhanden des Stadtrats.

² Die Organisationseinheiten stellen RVZ nach dessen Vorgaben die notwendigen Daten zur Verfügung.

C. Risikofinanzierung

Grundsätze

Art. 6 ¹ Die Stadt trägt im Rahmen ihrer Risikofähigkeit die finanziellen Folgen von Schadenereignissen grundsätzlich selbst. Davon ausgenommen sind insbesondere gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene Versicherungen.

² Die Versicherungssummen sowie die Höhe des Selbstbehalts und des Jahresselbstbehalts sind abhängig von der Art der Risiken und der Entwicklung des Versicherungsmarkts.

³ Die Organisationseinheiten tragen einen angemessenen Anteil des versicherten Schadens selbst (Selbstbehalt).

Eigen-
versicherungen

Art. 7 ¹ Eigenversicherungen werden nach versicherungstechnischen Grundsätzen im Rahmen der Risikofähigkeit gestaltet.

² Die Versicherungsbedingungen werden zwischen den versicherten Organisationseinheiten und RVZ vereinbart.

³ Die Eigenversicherungen decken den jährlichen Schadenaufwand bis zur festgelegten Versicherungssumme. Der darüberhinausgehende Schadenaufwand wird von den versicherten Organisationseinheiten getragen.

⁴ RVZ verrechnet den versicherten Organisationseinheiten die Prämien und den Verwaltungsaufwand kostendeckend.

Externe
Versicherungen
a. Pauschalver-
sicherungen

Art. 8 ¹ Extern versicherbare Risiken für Haftpflicht- sowie Sach- und Elementarrisiken versichert RVZ pauschal für die ganze Stadt.

² Die Pauschalversicherungen decken den jährlich kumulierten Schadenaufwand bis zur vertraglich festgelegten Versicherungssumme. Der darüberhinausgehende Schadenaufwand wird von den mitversicherten, vom Schaden betroffenen Organisationseinheiten getragen.

³ In Ergänzung zum Selbstbehalt kann RVZ einen Jahresselbstbehalt vereinbaren.

⁴ RVZ bezahlt die von den Versicherungsgesellschaften in Rechnung gestellten Prämien und verteilt die Kosten für die Prämien und den Jahresselbstbehalt risikogerecht auf die mitversicherten Organisationseinheiten.

⁵ Erhält RVZ keine Courtage, verrechnet es seinen Verwaltungsaufwand kostendeckend.

Art. 9 ¹ In begründeten Fällen, insbesondere bei gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebenen Versicherungen, können Einzelversicherungen abgeschlossen werden. b. Einzelversicherungen

² Die Einzelversicherungen decken den jährlichen Schadenaufwand bis zur vertraglich festgelegten Versicherungssumme. Der darüberhinausgehende Schadenaufwand wird von den versicherten Organisationseinheiten getragen.

³ Die versicherte Organisationseinheit bezahlt die von den Versicherungsgesellschaften in Rechnung gestellten Prämien direkt.

⁴ Erhält RVZ keine Courtage, verrechnet es seinen Verwaltungsaufwand kostendeckend.

D. Leistungsauftrag von RVZ

Art. 10 RVZ bietet Leistungen des Risikomanagements an, insbesondere: Risiko-
management

- a. das Führen einer Koordinations- und Informationsstelle für das Risikomanagement;
- b. die Weiterentwicklung des gesamtstädtischen Risikomanagementkonzepts;
- c. die Festlegung der versicherbaren Risiken und der Versicherungsart;
- d. die Unterstützung der Organisationseinheiten beim Erfassen der Risiken, insbesondere mit der Durchführung von Workshops;
- e. die Erstellung eines gesamtstädtischen Risikoberichts zuhanden des Stadtrats;
- f. das Durchführen von Begehungen an ausgewählten Standorten (Risk Audits);
- g. die Organisation und Durchführung von Schulungen und Veranstaltungen.

Versicherungs-
management
a. Leistungs-
einkauf

Art. 11 ¹ Die Abklärung für den Einkauf von neuen Versicherungsverträgen sowie die Verhandlung von Vertragserneuerungen mit Versicherungsgesellschaften werden ausschliesslich durch RVZ vorgenommen.

² RVZ bezieht die Verantwortlichen der durch Versicherungsgeschäfte betroffenen Organisationseinheiten bei der Gestaltung und Vergabe der Versicherungsverträge mit ein.

b. Versicherungs-
vertrags-
management

Art. 12 Das Versicherungsvertragsmanagement des RVZ umfasst insbesondere:

- a. die Durchführung von Ausschreibungen;
- b. die Bewirtschaftung der Versicherungspolicen;
- c. die Festlegung der Budgetierungsvorgaben;
- d. die interne Verrechnung von Prämien;
- e. die Kontrolle und Zahlungsfreigabe von externen Prämienrechnungen.

c. Schaden-
abwicklung

Art. 13 Die Schadenabwicklung des RVZ umfasst insbesondere:

- a. die Koordination von Schadenfällen zwischen den betroffenen Organisationseinheiten und den Versicherungsgesellschaften;
- b. die Unterstützung bei der Schadenerfassung und -meldung;
- c. die Schadenregulierung im Interesse der Organisationseinheiten;
- d. das zentrale Controlling für Schadenfälle.

E. Zuständigkeiten

Stadtrat

Art. 14 Der Stadtrat ist zuständig für:

- a. die Aufsicht über das gesamtschädtische Risikomanagement;
- b. die Genehmigung des Risikomanagementkonzepts und die Überwachung von dessen Umsetzung;
- c. die Genehmigung des Risikoberichts.

Departements-
vorstehende

Art. 15 Die Departementsvorstehenden sind zuständig für:

- a. die Sicherstellung der Implementierung und Weiterführung des Risikomanagements;

- b. das Monitoring von Risiken und die Umsetzung von Massnahmen;
- c. die Bezeichnung der oder des departementalen Risikobeauftragten.

Art. 16 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Finanzdepartements ist zuständig für den Abschluss von Eigenversicherungen.

Vorsteherin
oder Vorsteher
des Finanz-
departements

Art. 17 ¹ Die departementalen Risikobeauftragten sind zuständig für:

Departemen-
tale Risiko-
beauftragte

- a. die Koordination sowie den Aufbau und Betrieb des Risikomanagements im jeweiligen Departement;
- b. die Abstimmung von organisationseinheitsübergreifenden Risiken innerhalb des Departements; und
- c. die Mitwirkung bei der Erarbeitung des Risikoberichts zuhanden des Stadtrats.

² Sie sind Ansprechpersonen für die Risikobeauftragten der ihnen unterstellten Organisationseinheit und für RVZ.

Art. 18 Die Organisationseinheiten sind zuständig für:

Organisations-
einheiten

- a. die Konkretisierung der Risikopolitik;
- b. die Umsetzung und Weiterentwicklung des Risikomanagements;
- c. die Vermeidung und Verminderung erkannter Risiken;
- d. die Durchführung von Massnahmen zur Schadenprävention;
- e. die Weiterleitung der Risikoinformationen an das Departement;
- f. die Abstimmung der Risiken mit anderen Organisationseinheiten;
- g. den Beizug von externer Unterstützung für vertiefte Analysen;
- h. die Bezeichnung einer oder eines Risikobeauftragten;
- i. die Bezeichnung der Risikoeignerinnen oder -eigner;
- j. die Bezeichnung einer oder eines Versicherungsbeauftragten.

Risiko-beauftragte	Art. 19 ¹ Die Risikobeauftragten der jeweiligen Organisationseinheit sind zuständig für die Koordination sowie den Aufbau und Betrieb des Risikomanagements. ² Sie sind Ansprechpersonen für die departementalen Risikobeauftragten und für RVZ.
Risiko-eignerinnen oder -eigner	Art. 20 ¹ Die Risikoeignerinnen oder -eigner sind Fachspezialistinnen und Fachspezialisten für die ihnen zugeteilten Risiken. ² Sie sind zuständig für die Bewirtschaftung der Risiken und die laufende Verbesserung der Risikosituation.
Versicherungsbeauftragte	Art. 21 Die Versicherungsbeauftragten der jeweiligen Organisationseinheit sind zuständig für: a. die Entgegennahme von Schadenmeldungen; b. die Erstellung von Schadenmeldungen an RVZ; c. die Erteilung von Auskünften und die Beantwortung von Rückfragen von RVZ und Versicherungen zu Schadenfällen; d. die Entgegennahme, Kontrolle und Weiterleitung von Prämierechnungen an das Rechnungswesen; e. die Deklaration von Versicherungssummen auf Anfrage von RVZ; und f. die Mitwirkung bei der Konzeption und Ausschreibung von Versicherungsgeschäften.

F. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 22 Das Risiko- und Versicherungsreglement der Stadt Zürich vom 13. April 2011 ⁴ wird aufgehoben.
Übergangsbestimmungen	Art. 23 ¹ Die Verrechnung der Prämien, des Verwaltungsaufwands und des Jahresselbstbehalts nach diesem Reglement werden erstmals für das Budget 2021 angewendet. ² Bis Inkrafttreten einer neuen Finanzkontrollverordnung gilt die bisherige Bestimmung von Art. 27 RVR weiterhin: Die Finanzkontrolle prüft im Rahmen ihrer Revisionen formell, ob durch die Departemente und Dienstabteilungen eine Risikobeurteilung vorgenommen wurde.
Inkrafttreten	Art. 24 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

⁴ AS 172.160